

ANLAGE 9

BEITRAGSORDNUNG
DR. WILHELM-MEYER-GYMNASIUM | CHRISTOPHORUSSCHULE

- 1) Die Eltern bzw. Sorgeberechtigten der Schüler*innen, für die ein Schul- und Betreuungsvertrag am Dr. Wilhelm-Meyer-Gymnasium abgeschlossen wurde, sind verpflichtet, einen Beitrag für diese Leistungen zu zahlen.
- 2) Der Beitrag ist nach Einkommen gestaffelt. Er errechnet sich aus der Summe des Gesamtbetrages der Einkünfte aus dem jeweiligen Steuerbescheid des vorletzten abgeschlossenen Steuerjahres beider sorgeberechtigter Eltern des Kindes, das die Einrichtung besucht. Der Steuerbescheid ist jeweils zum 01.06. eines Jahres unaufgefordert dem CJD Niedersachsen Süd-Ost vorzulegen, bei Vertragsabschluss unverzüglich. Die Offenlegung der Einkünfte ist freiwillig, ohne die Vorlage der geforderten Unterlagen bis spätestens zum 01.10. des laufenden Schuljahres ist der Höchstbeitrag zu zahlen.
- 3) Die Höhe des Beitrages berücksichtigt neben dem Einkommen auch die derzeitige Familienkonstellation. Grundlage für die Berechnung sind dabei die Sorgeberechtigten des Schülers/der Schülerin sowie die Anzahl der Geschwisterkinder. Ob letztere in dem gemeinsamen Haushalt leben, ist jedoch unerheblich. Ab dem 18. Lebensjahr der Geschwisterkinder ist für die Berücksichtigung deren Kindergeldbescheid erforderlich. Besuchen mehrere Geschwisterkinder die Schulen des CJD Niedersachsen Süd-Ost (Grundschule, Gymnasium, International School), wird dies durch den sogenannten Geschwisterrabatt ebenfalls berücksichtigt.
- 4) Erwachsene, die kein Sorgerecht für das CJD Schulkind haben und deren Kinder, die mit dem CJD Schulkind in einem Haushalt leben, aber nicht mit dem CJD Schulkind verwandt sind, werden bei diesem Berechnungsmodell nicht berücksichtigt.
- 5) Als Einkommen gelten sämtliche Einkünfte und Einnahmen der Beitragspflichtigen, die im vorletzten Kalenderjahr vor der Festsetzung des Schul- und Betreuungsbeitrages erzielt wurden. Hierzu zählen:

Sämtliche Einkunftsarten im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG), auch wenn sie steuerfrei sind

- Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit.
Hierzu zählen auch zusätzliche Zuwendungen des Arbeitgebers (z. B. Kindergartenzuschuss, Mehraufwendungen für Verpflegung etc.), einmalige Sonderzahlungen (z.B. Weihnachtsgeld/Geburtstagsgratifikationen/ Leistungsprämien).
- Einkünfte aus selbstständiger Arbeit
- Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft
- Einkünfte aus Gewerbebetrieben
- Einnahmen aus Kapitalvermögen, z. B. Zinsen, Dividenden, Fondserträge, Aktienkursgewinne
- Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung
- Renten (Gesamtbetrag lt. EST-Bescheid, also auch der nicht steuerpflichtige Anteil)
- Leistungen nach dem Wehrsoldgesetz
- Leistungen nach dem Bundesfreiwilligendienst (BFD) oder Freiwilligen Sozialen Jahr

- Ausländische Einnahmen, die den Einkunftsarten im Sinne von Satz 2 entsprechen und der deutschen Einkommensbesteuerung nicht unterliegen, sind als Einnahmen einzubeziehen.

Als Einkünfte und Einnahmen berücksichtigt werden auch

- wegen Geringfügigkeit (Mini Job) oder kurzfristiger Beschäftigung pauschal versteuerte Einkommen
- Unterhaltsleistungen an alle Familienmitglieder
- Einnahmen nach dem SGB III-Arbeitsförderung (z.B. Unterhaltsgeld, Überbrückungsgeld, Übergangsgeld, Kurzarbeitsgeld, Arbeitslosengeld, ALG 2, Konkursausfallgeld)
- Abfindungen
- Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Verletztengeld, Verletztenrente, Wohngeld, Elterngeld
- Bafög (Zuschussanteil)
- Pflegegeld
- Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz, dem Beamtengesetz oder sonstigen sozialen Gesetzen
- weitere nicht aufgeführte Einkünfte

Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkünften und mit Verlusten anderer beitragspflichtiger Personen ist nicht möglich.

Abgezogen werden:

- ein Freibetrag von 2.500,00 EUR für jedes unterhaltsberechtigten Kind (ab dem 18. Lebensjahr des Kindes ist für die Berücksichtigung der Kindergeldbescheid erforderlich),
- besondere Belastungen

6) Die Einkommensermittlung erfolgt für jedes Schuljahr neu auf der Grundlage der erforderlichen Unterlagen:

- Einkommenssteuerbescheid beider Sorgeberechtigter (ggf. Negativbescheid)

Bis zur Vorlage aller für die Einstufung relevanter Unterlagen ist die Beitragsfestsetzung vorläufig.

Steht das Einkommen (Nachweis der Einnahmen im Sinne von Absatz 5) des vorletzten Kalenderjahres vor Festsetzung des Schul- und Betreuungsbeitrages noch nicht fest, so ist vorläufig der Steuerbescheid des davor liegenden Kalenderjahres vor Festsetzung des Schul- und Betreuungsbeitrages zugrunde zu legen. Alternativ kann die vorläufige Berechnung auf Basis der glaubhaft gemachten aktuellen Einkommensverhältnisse erfolgen wie z.B.:

- Elektronische Lohnsteuerbescheinigung
- Lohn- und Gehaltsabrechnung für das gesamte Kalenderjahr (in der Regel Dezemberabrechnung mit Angabe der Jahresgesamtbrottozüge)
- Bei Einkünften aus selbstständiger Tätigkeit sonstige geeignete Unterlagen (betriebswirtschaftliche Auswertung/Gewinn und Verlustrechnung/attestiert Einnahmenüberschussrechnung)
- weitere Unterlagen zum Nachweis sonstiger Einkommensarten.

- 7) Der zu zahlende Beitrag ergibt sich unter Zugrundelegung des o. g. gemeinsamen Einkommens der Eltern bzw. Sorgeberechtigten gemäß aktueller Beitragstabelle.
- 8) Der Beitrag ist monatlich zu zahlen. Der Beitrag ist binnen zwei Wochen nach Vertragsbeginn fällig. Die Eltern bzw. Sorgeberechtigten verpflichten sich, dem Christlichen Jugenddorfwerk Deutschlands gemeinnütziger e.V. eine Einziehungsermächtigung (SEPA Lastschriftmandat) zu erteilen. Der Beitrag wird jeweils zum 15. eines Monats eingezogen. Es ist für ausreichende Kontodeckung Sorge zu tragen. Ist eine Einziehung gleich aus welchen Gründen nicht möglich, tragen die Eltern bzw. Sorgeberechtigten etwaige Rücklastschriftgebühren. Die Schule mahnt im Falle des Rückstandes die Beiträge an. Sie erhebt für jede Mahnung eine Gebühr in Höhe von 5,00 EUR.
- 9) Änderungen der Einkünfte und Einnahmen sind unverzüglich mitzuteilen und müssen entsprechend belegt werden. Ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Beitrag zu leisten.

Bei erheblicher Verminderung des Einkommens kann eine Anpassung während des Schuljahres beantragt werden. Der Antrag ist schriftlich unter Beifügung der Unterlagen gem. Absatz 6 dieser Beitragsordnung beim Träger einzureichen. Sofern die Voraussetzungen erfüllt sind, erfolgt eine Anpassung zum Ersten des Monats, in dem der Antrag eingeht.
- 10) Beim Eintritt in die CJD Schule ist eine einmalige Aufnahmegebühr in Höhe eines monatlichen Schul- und Betreuungsbeitrags zu entrichten.
- 11) Bei Eintritt in das CJD Gymnasium in die Jahrgänge 5 und 6 ist ein einmaliger Beitrag von 295,00 EUR für die Durchführung der Eingangsdiagnostik zu entrichten. Dieser Beitrag wird in Rechnung gestellt und per Lastschrift eingezogen. Die Rechnung wird mit dem Ergebnisbericht versandt.
- 12) Der Schulbeitrag beinhaltet nicht das Essensgeld. Dieses beträgt derzeit 60,00 EUR monatlich zusätzlich zum Schulgeld und wird mit dem Schulgeld eingezogen. Unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme der Mittagsverpflegung fällt das Essensgeld bis Klasse 10 an. In der Oberstufe kann auf freiwilliger Basis mit dem Kauf von Essensmarken am Mittagessen teilgenommen werden.
- 13) Zusätzlich kann ein Beitrag für Material und Aktivitäten, insbesondere für Kopien, Unterrichtsmaterial, Schulausweis, Logbuch, Ausflüge etc., erhoben werden. Dieser Beitrag wird mit einem Elternbrief angekündigt.

Zusätze zur Beitragsordnung

- | | | |
|--------|-------|--|
| Zusatz | B9.1: | Beitragstabelle |
| Zusatz | B9.2: | Erläuterung Familienkonstellation |
| Zusatz | B9.3: | Angaben zum Einkommen gemäß Absatz 6 und 9 der Beitragsordnung |

**Zusatz B9.1 zu Beitragsordnung
Beitragstabelle zur Beitragsordnung Gymnasium und Hans-Georg-Karg-Grundschule**

gültig ab 01.02.2024

Einkommen		Anzahl Personen gemäß Familienkonstellation der Beitragsordnung													
		2 Personen		3 Personen		4 Personen		5 Personen		6 Personen		7 Personen			
von	bis	1. Kind	Geschwister	1. Kind	Geschwister	1. Kind	Geschwister	1. Kind	Geschwister	1. Kind	Geschwister	1. Kind	Geschwister	1. Kind	Geschwister
-	20.000 €	205	205	185	186	123	186	123	186	205	186	123	186	205	186
20.001 €	22.750 €	215	213	190	190	126	190	126	189	210	189	126	189	209	189
22.751 €	25.500 €	225	222	196	194	128	194	128	192	214	192	128	192	212	192
25.501 €	28.250 €	234	231	201	198	130	198	130	196	220	196	130	195	216	195
28.251 €	31.000 €	244	241	205	204	132	204	132	200	227	200	132	199	220	198
31.001 €	33.750 €	254	250	213	209	134	209	134	205	233	205	134	204	225	203
33.751 €	36.500 €	265	260	220	216	137	216	137	209	239	208	136	208	231	205
36.501 €	39.250 €	275	270	227	224	140	224	140	216	247	216	138	213	237	211
39.251 €	42.000 €	286	281	235	231	143	231	143	222	254	222	140	218	244	215
42.001 €	44.750 €	296	291	242	238	147	238	147	229	262	229	143	224	251	220
44.751 €	47.500 €	307	302	250	246	150	246	150	236	271	236	147	229	258	226
47.501 €	50.250 €	319	313	257	253	154	253	154	244	281	244	150	236	266	231
50.251 €	53.000 €	330	325	264	261	158	261	158	251	290	251	151	244	273	236
53.001 €	55.750 €	343	337	272	268	162	268	162	258	300	258	157	244	283	244
55.751 €	58.500 €	356	349	279	275	167	275	167	266	311	266	161	244	292	251
58.501 €	61.250 €	368	362	289	283	171	283	171	275	323	275	166	266	302	258
61.251 €	64.000 €	381	375	298	292	175	292	175	285	334	285	170	273	313	266
64.001 €	66.750 €	392	386	310	302	179	302	179	294	346	294	174	283	325	273
66.751 €	69.500 €	404	398	321	313	186	313	186	304	359	304	178	292	337	283
69.501 €	72.250 €	416	409	333	325	192	325	192	313	371	313	185	302	348	292
72.251 €	75.000 €	427	421	344	402	198	337	198	325	384	325	191	311	361	302
75.001 €	77.750 €	439	432	354	413	205	348	205	337	396	337	197	323	373	311
77.751 €	80.500 €	450	442	363	423	209	358	209	348	407	348	202	334	386	323
80.501 €	83.250 €	461	453	373	367	213	367	213	358	418	358	206	346	398	334
83.251 €	86.000 €	472	463	380	444	217	377	217	367	428	367	210	356	409	346
86.001 €	88.750 €	481	473	388	455	222	384	222	377	439	377	214	365	421	356
88.751 €	91.500 €	491	482	395	465	225	391	225	384	449	384	217	375	431	365
91.501 €	94.250 €	500	490	402	475	228	399	228	391	460	391	220	384	442	375
94.251 €	97.000 €	507	497	410	484	231	406	231	399	471	399	224	391	453	384
97.001 €	99.750 €	515	504	417	494	233	414	233	406	480	406	227	399	463	391
99.751 €	102.500 €	522	512	425	501	235	421	235	414	490	414	229	406	473	399
102.501 €	105.250 €	528	517	432	509	237	426	237	421	497	421	231	414	482	406
105.251 €	108.000 €	533	522	437	514	239	431	239	426	504	426	233	419	490	411
108.001 €	110.750 €	538	528	443	519	242	437	242	431	510	431	235	424	497	417
110.751 €		543	532	448	524	244	442	244	437	515	437	237	429	502	422

Schul- und Betreuungsgeld für 2. Geschwisterkind
 Schul- und Betreuungsgeld für Geschwisterkind
 Schul- und Betreuungsgeld ein Kind an der Schule

Zusatz B9.2 zu Beitragsordnung

Ermittlung des Schul- und Betreuungsgeldes Erläuterungen Familienkonstellation

Um das im Konzept der CJD Schulen vorgesehene umfangreiche Schul- und Betreuungsangebot zu ermöglichen, sind wir auf Elternbeiträge angewiesen. Die Finanzhilfe des Landes Niedersachsen deckt derzeit leider nur einen Bruchteil der Kosten ab.

Die Höhe des Schulgeldes berücksichtigt das Einkommen sowie die derzeitige Familienkonstellation. Grundlage für die Berechnung sind dabei die Sorgeberechtigten des Schülers sowie die Anzahl der Geschwisterkinder. Ob letztere gemeinsam in einem Haushalt leben, ist jedoch unerheblich. Besuchen mehrere Geschwisterkinder die Schulen des CJD Braunschweig (Grundschule, Gymnasium, International School), wird dies durch den sogenannten Geschwisterrabatt ebenfalls berücksichtigt.

Erwachsene, die kein Sorgerecht für das CJD Schulkind haben und deren Kinder, die mit dem CJD Schulkind in einem Haushalt leben aber nicht mit dem CJD Schulkind verwandt sind, werden bei diesem Berechnungsmodell nicht berücksichtigt.

Um in der Beitragstabelle die Spalte der anzuwendenden Familienkonstellation zu finden, ist wie folgt vorzugehen:

Summe aus

- Anzahl Sorgeberechtigter des CJD Schulkindes (unabhängig davon, ob sie mit dem Schulkind in einem Haushalt leben). Ist kein zweiter Sorgeberechtigter vorhanden, so ist die Vorlage eines Negativbescheids notwendig.
- Anzahl der Kinder der Sorgeberechtigten, für die Kindergeld gezahlt wird (unabhängig davon, ob sie mit dem CJD Schulkind zusammenleben)

Nicht berücksichtigt werden:

- Erwachsene, die mit dem CJD Schulkind in einem Haushalt leben, aber nicht sorgeberechtigt sind, sowie
- Kinder, deren Sorgeberechtigte nicht Vertragspartner der CJD Schule(n) sind.

Das Schul- und Betreuungsgeld von Geschwisterkindern, die unsere CJD Schule(n) besuchen, jedoch unterschiedliche Sorgeberechtigte haben, wird gesondert berechnet. Das Einkommen des gemeinsamen Sorgeberechtigten, das bei beiden Beitragsberechnungen zu berücksichtigen ist, wird halbiert und jeweils zu 50% berücksichtigt.

Bei Geschwisterkindern werden die Schulgeldregelungen der jeweiligen CJD Schule angewendet.

Beispiele

	Schulkind, das die CJD Schule besucht.		Halbgeschwisterkind das eine CJD Schule besucht, jedoch mit abweichenden Sorgeberechtigten
	Sorgeberechtigte*r Unabhängig davon, ob Sorgeberechtigte zusammenleben, werden sie zur Familienkonstellation zusammengezählt, ebenso alle ihre Einkommen.		Erwachsene*r ohne Sorgerecht Obgleich er/sie womöglich mit dem CJD Schulkind dauerhaft zusammenlebt, wird er/sie nicht gezählt bzw. sein/ihr Einkommen nicht berücksichtigt.
	Kind besucht keine CJD Schule, ist aber bei mind. einem der Vertragspartner der Schule unterhaltsberechtig.		Weiteres Kind besucht keine CJD Schule. Sein(e) Sorgeberechtigte(n) sind nicht Vertragspartner der Schule.

1. Klassische Familie

Die Familie besteht aus den Eltern/Sorgeberechtigten und 3 Kindern, wovon eines die CJD Schule besucht.

⇒ Spalte 5 der Beitragstabelle



2. Familie mit mehreren Schulkindern im CJD

Die Familie besteht aus den Eltern/Sorgeberechtigten und 2 Kindern, wovon beide eine CJD Schule besuchen.

⇒ Spalte 4 der Beitragstabelle

- Beide Kinder besuchen dieselbe CJD Schule: Das Schulgeld errechnet sich aus den Summen 1. Kind und 2. Kind oder
- Ein Geschwisterkind besucht eine andere CJD Schule (jeweilige Schulgeldregelung der CJD Schule)



3. Alleinerziehend

Ein Sorgeberechtigter und dessen zwei Kinder sind zu berücksichtigen.

⇒ Spalte 3 der Beitragstabelle

- Beide Kinder besuchen dieselbe CJD Schule: Das Schulgeld errechnet sich aus den Summen 1. Kind und 2. Kind oder
- Ein Geschwisterkind besucht eine andere CJD Schule (jeweilige Schulgeldregelung der CJD Schule).



4. Patchwork-Familie mit neuem/r Partner*in

Die Sorgeberechtigten des CJD Schulkindes leben mit neuen Partnern und deren Kindern zusammen. Das CJD Schulkind hat ein Geschwisterkind (unabhängig davon, in welchem Haushalt das Geschwisterkind lebt).

⇒ Spalte 4 der Beitragstabelle



5. Patchwork mit neuen Kindern

Das Kind aus erster Beziehung besucht eine CJD Schule, seine Stiefgeschwister nicht. Das neue Kind (Halbgeschwister) aus der neuen Beziehung besucht ebenfalls eine CJD Schule.

⇒ Spalte 3 der Betragstabelle. Das Einkommen des Sorgeberechtigten beider Kinder wird zu 50% berücksichtigt.

